

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Bauamt

Bearbeiter: Wolfgang Rüscher
Tel.: 03687 22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 17.01.2024

GZ.: 131-9-210-2023/3/wr
Gegenstand: Um-/Zubau. Abbruch und Neuerrichtung Dachgeschoss. Haus Wieser, 8970 Schladming - **Salzburgerstraße 101**
Wieser Helmut, Salzburgerstraße 101/2, 8970 Schladming

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 21.11.2023 hat Herr Helmut Wieser, Salzburgerstraße 101/2, 8970 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Um-/Zubau. Abbruch und Neuerrichtung Dachgeschoss. Haus Wieser, 8970 Schladming" auf dem Grundstück Nr.: **.101**, KG: **Schladming**, EZ: **89**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

31.01.2024,

mit dem Zusammentritt **um 09:00 Uhr, Treffpunkt: Salzburgerstraße 101**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

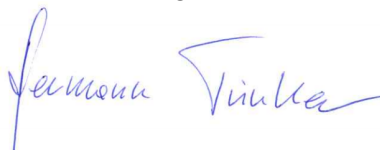
Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die

vermessenene Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, reading "Hermann Trinker". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H' and a long horizontal stroke at the end.

DI Hermann Trinker